

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

### Erhöhung des Elternbeitrags im Kindergarten der Gemeinde Herrenhof (Landkreis Gotha)

Laut einem Beitrag der Thüringer Allgemeinen (Regionalausgabe Gotha) vom 2. Januar 2020 werde der Elternbeitrag für den Kindergarten "Schnatterinchen" in der Gemeinde Herrenhof (Landkreis Gotha) um 40 Euro erhöht. Nach § 12 Abs. 2 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) informiert der Träger der Kindertageseinrichtung den Elternbeirat so rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung, dass diesem ausreichend Zeit verbleibt, dazu Stellung zu nehmen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor Entscheidungen, unter anderem über den Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung und die Elternbeiträge, anzuhören. Der Elternbeirat des Kindergartens sei laut dem Beitrag nach eigenen Angaben nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben angehört worden. Die Gemeinde Herrenhof unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat die **Kleine Anfrage 7/240** vom 24. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. März 2020 beantwortet:

1. Erfolgte nach Kenntnis der Landesregierung eine Erhöhung des Elternbeitrags für den Kindergarten "Schnatterinchen" in der Gemeinde Herrenhof um 40 Euro? Wenn ja, mit welcher Begründung?
2. Inwiefern und in welcher Form erfolgte nach Kenntnis der Landesregierung gemäß § 12 Abs. 2 ThürKitaG die Anhörung des Elternbeirats des Kindergartens vor der Entscheidung über die Erhöhung der Elternbeiträge durch den Gemeinderat?
3. Wenn der Elternbeirat gemäß § 12 Abs. 2 ThürKitaG nicht ordnungsgemäß angehört wurde: Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen hält die Landesregierung gegebenenfalls für geboten, damit die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 ThürKitaG durch den Träger der Kindertageseinrichtung umgesetzt werden?

Antwort zu den Fragen 1, 2 und 3:

Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindereinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Herrenhof beschlossen (Beschluss-Nr. 77/19). Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019, eingegangen am 8. Januar 2020, wurde die Satzung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Änderungssatzung beinhaltet die Erhöhung des Elternbeitrags (für das erste Kind in der Einrichtung in Höhe von 40,00 Euro).

Mit Schreiben vom 10. Januar 2020 wurde die Gemeinde durch die zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde aufgefordert darzulegen, ob die erforderliche Anhörung des Elternbeirats nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 ThürKitaG erfolgte. Aus der abgegebenen Stellungnahme ergab sich, dass diese Anhörung unterblieben ist. Daraufhin erfolgte die Beanstandung mit Bescheid vom 11. Februar 2020. Der Gemeinde wurde aufgegeben, den Beschluss bis zum 13. März 2020 aufzuheben. Für den Fall der Nichtaufhebung innerhalb der genannten Frist wurde die Ersatzvornahme angedroht.

Die Erhöhung des Elternbeitrags ist somit nicht in Kraft getreten.

Rechtsaufsichtliche Maßnahmen wurden von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde eingeleitet. Ein weiteres, über das bereits geschilderte, Vorgehen wird nach der dargestellten Sachlage gegenwärtig für nicht geboten erachtet.

4. Inwiefern ist das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsrecht des Elternbeirats bereits Bestandteil des formalen Satzungsverfahrens und die beschlossene Beitragserhöhung damit bereits aus satzungsrechtlichen Gründen formal nichtig? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Anhörung des Elternbeirats gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 ThürKitaG ist vor einer Entscheidung der Gemeinde über die Elternbeiträge vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass der Elternbeirat hinreichend Zeit hat, eine Stellungnahme zu der geplanten Entscheidung zu erstellen und abzugeben (Drucksache 6/3906 S. 42). Daher ist vorgenanntes Beteiligungsverfahren vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung durchzuführen und somit integraler Bestandteil des satzungsrechtlichen Verfahrens.

5. Wenn der Elternbeirat gemäß § 12 Abs. 2 ThürKitaG nicht ordnungsgemäß, aber nachträglich durch den Gemeinderat angehört wurde: Inwiefern kann der höhere Elternbeitrag rückwirkend erhoben werden? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Eine Nichtbeteiligung des Elternbeirats im Sinne des § 12 Abs. 2 ThürKitaG stellt zwar einen Rechtsverstoß dar; dieser führt jedoch nicht automatisch zur Unwirksamkeit der satzungsrechtlichen Regelungen (Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 11. April 2013 - 3 N 342/09 - Rn. 35 ff., juris). Die Frage einer Rückwirkung dürfte sich in diesen Fällen nicht stellen, da die Satzung auch ohne ordnungsgemäße Beteiligung des Elternbeirats in Kraft tritt.

Holter  
Minister